
Verordnung über das Einwohnermeldewesen (EMV) ¹

(Vom 10. Dezember 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 4, 6 Abs. 2, 6a Abs. 2 und 21a Abs. 2 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen (EMG) vom 17. Dezember 2008,²

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

Das Volkswirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement gemäss § 5 EMG.

§ 2 Inhalte des Einwohnerregisters 1. Zwingende Datenerfassung

Zusätzlich zu den Daten gemäss § 6 Abs. 1 EMG hat das Einwohnerregister die kantonalen Merkmale gemäss Anhang zu enthalten.

§ 3 2. Fakultative Datenerfassung

¹ Will eine Gemeinde gestützt auf § 6a EMG weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, hat sie dies dem Volkswirtschaftsdepartement vorgängig mit Verweis auf die gesetzliche Grundlage für die Datenerfassung zu melden.

² Das Volkswirtschaftsdepartement teilt der Gemeinde das Prüfergebnis mit.

³ Der Regierungsrat untersagt die fakultative Datenerfassung oder schränkt sie ein, wenn eine gesetzliche Grundlage fehlt oder andere Gründe entgegenstehen. Dieser Entscheid ist endgültig.

§ 4 Datenbekanntgabe an Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden erhalten über ihre Mitglieder die Daten über Namen, Ledignamen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Zuzug, Umzug, Wegzug und Todesfall.

² Hat das Mitglied das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so umfasst die Datenbekanntgabe zudem Name, Vorname und Adresse der Inhaber der elterlichen Sorge.

§ 5 Abrufverfahren 1. Rollen- und Berechtigungskonzept

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt ein Rollen- und Berechtigungskonzept, in dem jedem Benutzer die zulässige Rolle und jeder Rolle die zugehörigen Merkmale, die Nutzungsart sowie der zulässige Datenraum zugeteilt werden.

² Das Rollen- und Berechtigungskonzept wird im Internet aufgeschaltet. Es umfasst die jeweilige Verwaltungseinheit oder Organisation sowie die durch diese einsehbaren Merkmalsgruppen.

³ Ist eine Gemeinde als Dateninhaberin mit dem Rollen- und Berechtigungskonzept nicht einverstanden, teilt sie dies dem Volkswirtschaftsdepartement mit. Bei Uneinigkeit vermittelt der kantonale Datenschutzbeauftragte.

§ 6 2. Nutzungsarten

Das Personenregister kann auf folgende Arten genutzt werden:

- a) Abfrage;
- b) Datenexport;
- c) Automatischer Bezug von Mutationsmeldungen;
- d) Administration der Zugriffsrechte.

§ 7 3. Merkmale und Merkmalsgruppen

Die für Abfragen zugänglichen Merkmale sind zu folgenden Merkmalsgruppen zusammengefasst:

- a) Personendaten I: Name, Ledigname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Korrespondenzsprache, Zivilstand, Trennung, Geburtsort, Name Eltern, Adresse, Zuzug/Wegzug, Nationalität, Heimatort, Versicherungsnummer, Aufenthaltsstatus, Beruf, Arbeitgeber, Arbeitsort;
- b) Personendaten II: Konfession;
- c) Beziehungen I: Ehepartner, registrierter Partner, Eltern bei Minderjährigen;
- d) Beziehungen II: elterliches Sorgerecht, Minderjährige unter Vormundschaft, umfassende Beistandschaft;
- e) Haushalt: Personen im gleichen Haushalt (gegliedert nach: Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwister, Personen im Haushalt).

§ 8 4. Zugriffsberechtigung

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten im Abrufverfahren erfolgt unter den Voraussetzungen von § 16 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007³ und § 21 EMG.

² Das Volkswirtschaftsdepartement erteilt die Zugriffsberechtigung und holt bei unklaren Fällen vorgängig eine Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten ein.

³ Es führt eine Liste der erteilten Zugriffsberechtigungen und überprüft periodisch deren weitere Notwendigkeit.

§ 9 5. Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Zugriffsberechtigung ist beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

² Es hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung der gesuchstellenden Person;
- b) Kurzbeschreibung der Aufgabe, für die eine Abfrage des Personenregisters erforderlich ist;

-
- c) Nutzungsumfang, Datenraum, Historie und Zugriffsart;
 - d) Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe.

§ 10 6. Technische Umsetzung und Kontrolle

¹ Die technische Umsetzung des Rollen- und Berechtigungskonzepts erfolgt durch das Amt für Informatik, welches die Eintragung des Benutzers veranlasst und die Rollenzuteilung hinterlegt.

² Zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Datenzugriffe erstellt das Amt für Informatik auf Begehren des Volkswirtschaftsdepartements Zugriffsberichte über stichprobenweise ausgewählte Benutzer.

³ Auf begründetes Begehren des kantonalen Datenschutzbeauftragten hin, kann das Volkswirtschaftsdepartement einzelne Zugriffsberechtigte ausnahmsweise von der Protokollierung ihrer Zugriffe ausnehmen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Anhang

Kantonale Merkmale im Einwohnerregister gemäss § 2 EMV

Nr.	Merkmal	Ausprägung
1	Elterliches Sorgerecht	
2	Bevormundung von Kindern	
3	Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen	a) umfassende Beistandschaft b) validierter Vorsorgeauftrag
4.1	Berufliche Tätigkeit	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
4.2	Arbeitgeber	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
4.3	Arbeitsort	Meldepflichtige ausländische Staatsangehörige
5	Trennungstatus	a) freiwillige Trennung b) gerichtliche Trennung

¹ GS 24-24.

² SRSZ 111.110.

³ SRSZ 140.410.